VERORDNUNG (EWG) Nr. 3202/80 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich der besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 146,

in der Erwägung, daß nach Artikel 22 der Beitrittsakte die in der Liste des Anhangs II dieser Akte aufgeführten Rechtstexte gemäß den dort aufgestellten Leitlinien angepaßt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 [1] wird folgende Angabe hinzugefügt :

„άνοχή πυκνότητος 0,03".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1975, S. 20.